304/MEXVII GP - Ministerialentwurf (gescanntes Original)

WS Che Enstowalth & clif

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

1014 WIEN, Postfach 100

Zahl: 2197/476-IV/4/90

Bei Beantwortung bitte angeben

Sachbearbeiter:
MinRat Dr.Zeyringer
Tel.Nr. 53126/2326

DRINGEND

Bundesgesetz, mit dem das Personenstandsgesetz, BGBl. Nr. 60/1983 geändert wird (Personenstandsgesetz-Novelle 1990);

rensomens tandsgese tz

Entwurf.

An das

Präsidium des Nationalrates

XI alsof Locart

1017 W I E N

Das Bundesministerium für Inneres beehrt sich, in der Anlage 25 Ausfertigungen des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Personenstandsgesetz, BGBl. Nr. 60/1983, geändert wird (Personenstandsgesetz-Novelle 1990), samt Erläuterungen zu übermitteln. Die zur Begutachtung eingeladenen Stellen wurden ersucht, 25 Abdrucke ihrer Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten und das ho. Ressort hievon zu verständigen.

Beilagen

26. Feber 1990

Für den Bundesminister:

Dr.KANERA

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

www.parlament.gv.at

(Entwurf)

Bundesgesetz vom, mit dem das Personenstandsgesetz geändert wird (Personenstandsgesetz-Novelle 1990)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Personenstandsgesetz, BGBl. Nr. 60/1983, in der Fassung der Personenstandsgesetz-Novelle 1987, BGBl. Nr. 162 und des Kindschaftsrecht-Änderungsgesetzes, BGBl. Nr. 162/1989, wird geändert wie folgt:

1. § 5 Abs. 4 lautet:

"(4) Die Personenstandsbücher und die Sammelakten sind dauernd so aufzubewahren, daß sie vor Beschädigung, Verlust oder Vernichtung gesichert sind. Die Aufbewahrung der Personenstandsbücher obliegt der Personenstandsbehörde. Die Sammelakten eines Jahrganges sind bis zum Ablauf von drei Jahren von der Personenstandsbehörde aufzubewahren und sodann der Bezirksverwaltungsbehörde zur weiteren Aufbewahrung und Fortführung zu übermitteln. Sie können jedoch bei der Personenstandsbehörde bleiben, wenn die Personenstandsbücher, zu denen sie gehören oder die Sammelakten in feuersicheren Schränken aufbewahrt werden, oder wenn die Sammelakten in einem anderen Gebäude als die Personenstandsbücher aufbewahrt werden."

2. Nach § 36 wird eingefügt:

" § 36a. Die Personenstandsbehörde hat eine von ihr ausgestellte Personenstandsurkunde (§ 31), Abschrift (§ 36) oder Bestätigung (§ 55), die bereits zur Zeit der Ausstellung unrichtig war oder nach der Ausstellung unrichtig geworden ist, unverzüglich einzuziehen. Der Inhaber einer solchen Urkunde ist verpflichtet, sie über Aufforderung der Personenstandsbehörde abzuliefern."

- 2 -

- 3. In § 57 wird "und 27" durch "27 und 36a zweiter Satz" ersetzt.
- 4. § 68 Abs. 2 lautet:
- "(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die ihr von der Personenstandsbehörde übermittelten Zweitbücher fortzuführen und unter sinngemäßer Anwendung des § 5 Abs. 4 erster Satz und des § 7 Abs. 1 Z 2 dauernd aufzubewahren.

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt am in Kraft.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Inneres betraut.

VORBLATT

Problem:

Bei der Vollziehung des seit nunmehr seit 6 Jahren in Kraft stehenden Personenstandsgesetzes, BGBl. Nr. 60/1984, haben sich zwei Gesetzeslücken herausgestellt, die die Vollziehung dieses Gesetzes erschweren.

Das betrifft die fehlende gesetzliche Deckung für die Aufbewahrung der Sammelakten und der früheren Zweitbücher durch die Bezirksverwaltungsbehörden sowie für die Einziehung von unrichtigen Personenstandsurkunden.

Ziel:

Schließung der angeführten Gesetzeslücken.

Inhalt:

Ausdrückliche Verpflichtung der Bezirksverwaltungsbehörden zur Aufbewahrung und Fortführung der Sammelakten und früherer Zweitbücher; Verpflichtung der Behörde zur Einziehung un-richtiger Personenstandsurkunden und damit korrespondierend Ablieferungspflicht des Urkundeninhabers.

Alternative:

Keine.

Kosten:

Durch die Pflicht zur Einziehung von unrichtigen Urkunden werden in Anbetracht der geringen Zahl der Fälle keine ins Ge-wicht fallenden Mehrkosten entstehen, die im übrigen im Interesse der Rechtssicherheit in Kauf genommen werden müssen. Durch die sonstigen Regelungen entstehen keine Mehrkosten, da sie nur der Sanierung einer schon bestehenden Verwaltungspraxis dienen.

Erläuterungen

A. Allgemeiner Teil

Das seit 1. Jänner 1984 in Kraft stehende Personenstandsgesetz, BGBl. Nr. 60/1983, hat sich bewährt und die erhofften Erleichterungen für den Bürger sowie Verwaltungsvereinfachungen erbracht. Die beiden bisherigen Novellierungen wurden durch Änderungen auf anderen Rechtsgebieten hervorgerufen, nämlich die Neuordnung der Gesetzgebungskompetenz für die Organisation der Gemeindeverbände (BVG Nr. 490/1984) und Neuregelungen auf dem Gebiet des Kindschafts- und Jugendwohlfahrtsrechts durch das Kindschaftsrecht-Änderungsgesetz, BGBl. Nr. 162/1989 und das Jugendwohlfahrtsgesetz, BGBl. Nr. 161.

Davon abgesehen hat sich eine Ergänzungsbedürftigkeit des Gesetzes nur hinsichtlich der Aufbewahrung der Sammelakten und der früheren Zweitbücher durch die Bezirksverwaltungsbehörden und der Einziehung unrichtiger Personenstandsurkunden im weiteren Sinn ergeben.

Auf dem durch das vorgeschlagene Bundesgesetz berührten Gebiet bestehen weder Regelungen der Europäischen Gemeinschaften, noch sind solche, soweit bekannt, in Ausarbeitung. Ein Widerspruch zwischen EG-Recht und der vorgeschlagenen Rechtsvorschrift kann daher nicht bestehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel I Z 1

Die Personenstandsbücher und die Sammelakten sind dauernd aufzubewahren (§ 5 Abs. 4 PStG). Da die Sammelakten seit dem Inkrafttreten des Personenstandsgesetzes (PStG), BGBl.

Nr. 60/1983, auch die früher den sogenannten Zweitbüchern (Gleichschriften der Personenstandsbücher) zukommende Sicherungsfunktion übernommen haben, sieht die als Verwaltungsverordnung zu qualifizierende Dienstanweisung zur Vollziehung des PStG und der Personenstandsverordnung (PStV), BGBl. Nr. 629/1983 vom 14.11.1983, 2127/184-IV/4/83) vor, daß die Sammelakten

nach Ablauf von drei Jahren der übergeordneten Bezirksverwaltungsbehörde zur Aufbewahrung und Fortführung zu übergeben sind. Obwohl es sich hier nur um eine verwaltungsinterne Anordnung handelt, wurde eingewendet, daß eine solche im Gesetz getroffen werden müsse, da nach § 59 Abs. 1 PStG die in diesem Gesetz geregelten Personenstandsangelegenheiten, soweit im Gesetz nicht anderes bestimmt wird, von den Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich zu besorgen sind. Diesem berechtigt erscheinenden Einwand soll durch die Änderung des § 5 Abs. 4 Rechnung getragen werden.

Wie schon bisher in der angeführten Dienstanweisung vorgesehen sollen die Sammelakten bei der Personenstandsbehörde bleiben können, wenn durch entsprechende Vorkehrungen dem gleichzeitigen Verlust der Personenstandsbücher und der Sammelakten vorgebeugt wird.

Zu Artikel I Z 2

Derzeit fehlt eine gesetzliche Grundlage für die Einziehung oder Ungültigerklärung von Personenstandsurkunden, Abschriften und Bestätigungen, die von Anfang an unrichtig waren (z.B. auf Grund einer unrichtigen rechtlichen Beurteilung) oder die durch die Änderung von Tatsachen oder Rechtsverhältnissen nach der Ausstellung der Urkunde unrichtig geworden sind. Es fehlt derzeit sogar eine rechtliche Handhabe gegen Personen, die wissentlich von einer solchen unrichtigen Urkunde Gebrauch machen. Zur Verhinderung von Mißbräuchen soll daher eine Verpflichtung der Personenstandsbehörde geschaffen werden, solche Urkunden einzuziehen. Dem soll eine Ablieferungspflicht des Inhabers der Urkunde gegenüberstehen. Beide Pflichten orientieren sich an der in § 45 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 311/1985 getroffenen Regelung.

Die Personenstandsbehörde wird nach dieser Bestimmung vor allem dann tätig werden, wenn ihr selbst eine solche Urkunde vorgelegt wird oder wenn sie eine Mitteilung im Sinn des § 38 Abs. 3 PStG von einer anderen Verwaltungsbehörde oder einem Gericht erhält und sich die Zweifel an der Richtigkeit der Urkunde oder Eintragung bestätigen.

- 3 -

Dem Bedürfnis der Betroffenen, vor allem im Fall einer erst nach der Ausstellung unrichtig gewordenen Urkunde ein Beweismittel über die ursprüngliche Sach- und Rechtslage in Händen zu haben (z.B. frühere Namensführung) kann durch die Ausstellung einer Abschrift der Eintragung oder einer Bestätigung Rechnung getragen werden.

Zu Artikel I Z 3

Die Erweiterung der Strafbestimmung trägt der vorgeschlagenen Pflicht zur Abgabe unrichtiger und unrichtig gewordener Urkunden Rechnung (siehe Erläuterungen zu Art. I Z 2).

Zu Artikel I Z 4

Die vorgeschlagene neue Fassung des § 68 Abs. 2 PStG sieht analog der Verpflichtung der Bezirksverwaltungsbehörde zur Aufbewahrung und Fortführung der ihr übermittelten Sammel-akten eine gleiche Pflicht hinsichtlich der von ihr aufbewahrten Zweitbücher der bis 31.12.1983 geführten Personenstandsbücher vor.